

Formular für PP, KJP und ärztliche Psychotherapeuten, einschließlich Fachärzt(inn)en für psychotherapeutische Medizin, Kinder- und Jugendlichenpsychiater(innen), Psychiater(innen) und Nervenärzten

---

(Stempel)

**An die  
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Elsenheimerstrasse 39**

**80687 München**

..... **Datum**

### **Widerspruch gegen den Honorarbescheid für das Quartal 1/2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Honorarbescheid 1/2009 ein. Die Einlegung des Widerspruchs erfolgt zur Fristwahrung. Der Widerspruch richtet sich gegen die aktuelle Vergütung psychotherapeutischer Leistungen.

Gemäß § 87 b Absatz 2 Satz 6 SGB V sind antragspflichtige, psychotherapeutische Leistungen der dort genannten Leistungserbringer außerhalb der Regelleistungsvolumina zu vergüten.

Entsprechend des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in der Sitzung vom 27./28. August 2008 Teil A Nr. 4 wurde der Orientierungswert für das Jahr 2009 in Höhe von 3,5058 Cent festgestellt, der mit Beschluss vom 23.10.2008 dann auf 3,5001 Cent abgesenkt wurde. Gemäß Teil D Nr. 2.2 des gleichen Beschlusses wurden die derzeit gültigen Leistungsbeurteilungen der Leistungen gemäß 2.1. mit Wirkung ab dem 01.01.2009 um den Faktor 1,2923 gesteigert.

Des Weiteren ist entsprechend dieses Beschlusses der Anteil der Gesamtvergütung zur Bildung von Regelleistungsvolumina, unter Abzug der gemäß Beschluss Teil G gebildeten Rückstellungen, sowie unter Abzug der Vergütung für die antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen des Abschnitts 35.2 anzupassen. Gemäß Teil G Nr. 1 des genannten Beschlusses sind von der Summe der jeder KV zugewiesenen Gesamtvergütung Rückstellungen u.a. für Sicherstellungsaufgaben zu tätigen.

Dies bedeutet aber, dass in jedem Fall die antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen aus der Gesamtvergütung vorab zu den festgelegten Punktwerten und im Rahmen der für die Leistungserbringer festgestellten Zeitkontingente vollständig vergütet werden müssen. Falls die hierfür zwischen den Partnern der Gesamtverträge in ihrer internen Kalkulation veranschlagte Summe nicht ausreichen sollte, ist eine gemäß Teil G Nr. 1 des genannten Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses getätigte Rückstellung für Sicherstellungsaufgaben hierfür zu verwenden.

Ein weiterer, ergänzender Sachvortrag bleibt vorbehalten. Ich bitte, diesen Widerspruch vorläufig aus Kosten- wie auch aus Verfahrensgründen nicht zu bescheiden und das Ergebnis eines geplanten Musterverfahrens abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen